

## Wegleitung im Todesfall

Die eigenen Wünsche sollten frühzeitig festgelegt werden. Es ist empfehlenswert, zu Lebzeiten die Adressen oder Telefonnummern der nächsten Angehörigen zu notieren, die in einem Todesfall benachrichtigt werden müssen.

Dabei ist zu beachten, dass Wünsche, die mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, **nicht in eine letztwillige Verfügung aufgenommen** werden. Diese wird erst nach der Bestattung eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen auf andere Weise informiert werden. Auf dem Bestattungsamt kann eine Bestattungsverfügung hinterlegt werden.

Diese Wegleitung soll Ihnen aufzeigen, was bei einem Todesfall zu beachten und wer zu benachrichtigen ist.

### Bei einem Todesfall zu Hause

Benachrichtigen Sie den Hausarzt oder den behandelnden Arzt sofort nach Eintritt des Todes oder nach dessen Feststellung. Der Arzt nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.

Diese ist bei der Anmeldung des Todes auf dem Bestattungsamt der Gemeinde im Original mitzubringen. Das Bestattungsamt meldet den Todesfall dem Zivilstandsamt.

### Bei einem Todesfall im Spital oder Heim

Das Spital oder Heim informiert das Zivilstandsamt über den Todesfall. Die Angehörigen müssen sich aber in jedem Fall mit dem Bestattungsamt des letzten Wohnortes in Verbindung setzen.

Der Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt zu melden. Tritt der Tod während der Nacht ein, kann die Meldung am nächsten Morgen erfolgen. Bei einem Todesfall am Wochenende genügt die Meldung am Montagmorgen.

### Besprechung beim Bestattungsamt

Mit den Angehörigen werden der Bestattungstermin, die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation), die Urnen- und Grabart, die Überführung, die amtliche Publikation usw. festgelegt. Hat die/der Verstorbene eine Bestattungsverfügung hinterlegt, sind diese Wünsche vorrangig zu berücksichtigen.

Sie erhalten den Schlüssel des Aufbahrungsraumes des Friedhofs Wilen, sodass Sie Gelegenheit haben persönlich von der/dem Verstorbenen Abschied zu nehmen.



## Wichtige Adressen

### **Bestattungsamt Wilen**

An Werktagen: Bestattungsamt Gemeinde Wilen, Hubstrasse 1, Wilen 071 929 55 00  
service@wilen.ch

Am Wochenende/im Notfall: Bestattungsdienst Brühlmann 071 966 55 06

### **Gemeindearbeiter / Friedhofvorsteher**

079 370 22 14

### **Bestattungsdienst Brühlmann**

071 966 55 06

Kapellstrasse 13, 9543 St. Margarethen

### **Kath. Kirchgemeinde Wil**

071 914 88 10

Lerchenfeldstr. 3, 9500 Wil

info@kathwil.ch

### **Evang. Kirchgemeinde Wil**

071 555 58 00

Sekretariat, Toggenburgerstrasse 50, 9500 Wil  
sekretariat@ref-wil.ch

Markus Lohner, Pfarrer

071 555 58 21

markus.lohner@ref-wil.ch

### **Notariat Münchwilen**

058 345 15 20

Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf

### **Stiftung Krematorium St. Gallen**

071 277 51 21

Hätterenstrasse 10, 9000 St. Gallen

info@krematorium-sg.ch

### **Zivilstandsamt Thurgau West**

058 345 13 20

Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld

### **Team Selbsthilfe Thurgau**

071 620 10 00

Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Freiestrasse 10, 8570 Weinfelden

info@selbsthilfe-tg.ch

www.selbsthilfe-tg.ch

### **Krankenbesuchs- und Begleitgruppe Wil**

071 925 39 13

Ehrenamtliche Einsätze; Begleitung von Kranken,

Einsamen, Sterbenden oder Trauernden und deren Angehörige

Helena Müller-Tanner, Langwiesenstrasse 63, 9535 Wilen



## **Bestattungstermin**

Katholische Abdankungen werden um 10.00 Uhr durchgeführt.

Evangelische Abdankungen finden um 14.00 Uhr statt.

Die Abdankung im Anschluss an die Bestattung ist im Kirchen- und Gemeindezentrum KGZ. Auf Wunsch kann die Trauerfeier im kleinen Rahmen auf dem Friedhofareal abgehalten werden.

Urnenbeisetzungen ohne Abdankung können zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.

Bezüglich des kirchlichen Trauergottesdienstes haben sich die Angehörigen direkt mit dem zuständigen Pfarreisekretariat zu verständigen.

## **Bestattungen für Konfessionslose**

Die Angehörigen sind selber für einen freischaffenden Priester, eine Pfarrperson oder einen offiziellen Vertreter anderer Konfessionen besorgt. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch die Hinterbliebenen zu begleichen.

Bei Benützung von kirchlichen oder ähnlichen Gebäuden ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

## **Rosenkranzgebet**

Auf Wunsch findet nach Absprache an einem oder zwei Abenden vor der Beerdigung im Kirchen- und Gemeindezentrum der Rosenkranz statt. Es ist sinnvoll, dieses Rosenkranzgebet mit Zeitangabe in der Todesanzeige zu erwähnen.

## **Bestattungsarten**

Auf dem Friedhof Wilen sind folgende Bestattungsarten möglich:

- Erd- oder Urnenbestattung im Reihengrab
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

## **Grabesruhe**

Die minimale Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen und 15 Jahre für Urnenbestattungen. 10 Jahre vor Ablauf der Mindestdauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen.

## **Bewilligung von Grabmalen**

Grabmale und Grabausstattungen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Alle störenden Materialien, Farben und Formen sind zu vermeiden. In unserem Land vorkommenden natürliche Steine, geeignete Holzarten sowie schmiedeeiserne Kreuze sind zugelassen.

Für jedes Grabmal auf dem Friedhof ist bei der Friedhofskommission ein Gesuch um Bewilligung mit Angaben über Masse, Material und Bearbeitung sowie über die Beschriftung einzureichen.

Die Grabsteine dürfen nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach der Erdbestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber wird diese auf 3 Monate reduziert.

## **Beschriftung Gemeinschaftsgrab**

Die Beschriftung erfolgt mit einer Gravur in der Sandsteinbank und wird vom Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Die Kosten werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

Das Aufstellen von Blumen und sonstigen Gegenständen auf der Sandsteinbank ist nicht gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab befindet sich eine Mauer, auf der die Gegenstände platziert werden können.



## **Bestattungskosten**

Die Kosten für die Bestattung von Gemeindeeinwohnern werden grundsätzlich von der Politischen Gemeinde gemäss Friedhofreglement Art. 24 getragen. Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen für eine schickliche Bestattung. Mehrkosten für einen speziellen Sarg, Blumenschmuck usw. sind von den Angehörigen zu tragen.

Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, die auf dem Friedhof Wilen bestattet werden, wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr, gemäss Friedhofreglement 5.1, Art. 1, erhoben.

## **Unterhalt der Gräber**

Die von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen für den allgemeinen Grabunterhalt (Gräber herrichten; Einfassungen, Hecken schneiden; Wege unterhalten etc.) werden gemäss Friedhofreglement 5.1, Art. 2, den Angehörigen einmalig in Rechnung gestellt.

Der weitere Unterhalt der Reihen-, Urnen- und Kindergräber – das heisst das Bepflanzen und Zieren – ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Gegen entsprechende Bezahlung kann die Instandstellung einer Gärtnerei übertragen werden (Abschluss eines Grabunterhalts-Vertrages).

Wird von der Politischen Gemeinde Wilen die Räumung eines Grabfeldes zufolge Ablauf der gesetzlichen Grabruhe verfügt, so wird dies in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Gemeinde veröffentlicht. Die Grabsteine sind dann von den Angehörigen innert der bezeichneten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung über die nicht weggeräumten Grabsteine.

## **Was ist weiter zu tun?**

Im Todesfall haben die Angehörigen folgende Personen, Institutionen zu benachrichtigen sowie folgende Aufgaben zu erledigen:

- \* Angehörige / Arbeitgeber / Vereine informieren
- \* Todesanzeige in Zeitung aufgeben  
Vorschlag Formulierung:  
Die Abdankung findet am ....., um .. Uhr auf dem Friedhof Wilen statt. Anschliessend Trauergottesdienst im Kirchen- und Gemeindezentrum KGZ
- \* Trauerzirkulare drucken lassen
- \* Adressliste der Trauergäste zusammenstellen; Versenden der Trauerzirkulare an Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Institutionen, Arbeitgeber
- \* Restaurant für Leidmahl reservieren
- \* Sargschmuck oder Blumen bestellen
- \* letztwillige Verfügung des Verstorbenen (Testament / Ehevertrag etc.) ungeöffnet dem Notariat überbringen
- \* Bestellung der amtlichen Todesurkunde beim Zivilstandsamt des Todesortes durch die Angehörigen
- \* Meldung an alle Bank- und Postcheckstellen
- \* Versicherungen (z.B. Lebensversicherung, Krankenkasse), Banken, Pensionskasse
- \* Vermieter benachrichtigen
- \* Sektionschef / Zivilschutzstelle benachrichtigen
- \* Mietvertrag, Telefonanschluss, Elektrizität, Gasversorgung, Abonnements, Zeitungen kündigen
- \* Anmeldung einer allfälligen Witwen- und/oder Waisenrente bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde
- \* Grabstein aussuchen (Richtlinien des Friedhofsreglements beachten), Gesuch an Friedhofskommission stellen, falls gewünscht: Grabunterhaltsvertrag mit Gärtner abschliessen